



# Generelles Rauchverbot in der Gastronomie

Über den Stammtischen steigt Rauch auf: Nächstes Jahr kommt in der heimischen Gastronomie (endlich) das totale Rauchverbot, und die Nation ist gespalten in seiner Bewertung. Wir haben die unterschiedlichen Argumente einem Faktencheck unterzogen.

## Die Mehrheit der Bevölkerung will kein Rauchverbot.

In einer Gallup-Umfrage vom Jahr 2015 (Anzahl der Befragten: 1000) stimmten 63 Prozent für ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie. 83 Prozent der Nichtraucher und auch 26 Prozent der Raucher sprachen sich dafür aus. In der Steiermark zeigt eine aktuelle Umfrage von VID – Fachstelle für Suchtprävention unter 2000 Steirern, dass sich knapp 66 Prozent für ein generelles Rauchverbot aussprechen. 74 Prozent der Befragten geben an, lieber

ein Nichtraucherlokal zu besuchen. Erfahrungen aus den Nachbarländern zeigen, dass die Zustimmung für ein Rauchverbot nach dessen Einführung stark steigt.

## Auch in vielen anderen Ländern gibt es Ausnahmen vom Rauchverbot.

Hier wird oft das Beispiel Italien genannt. Es ist korrekt, dass es Gastronomen dort möglich ist, spezielle Raucherräume zu führen. Diese Raucherräume haben jedoch spezielle Anforderungen und hohe Auflagen zu erfüllen, die

behördlich überprüft werden: ein eigenes Lüftungssystem, eine automatisch schließende Tür (elektronische Schiebetür) und Unterdruck von zumindest fünf Pascal, sodass der Tabakrauch nicht in den Nichtraucherbereich ziehen kann. Die Investitionskosten sind so hoch, dass dies de facto kaum jemand umgesetzt hat.

## Durch das Rauchverbot mussten viele Lokale zusperren.

Oft wird in Österreich das generelle Rauchverbot automatisch für Betriebsschließungen verantwortlich gemacht. Das

ist insofern paradox, da das Verbot erst im Mai 2018 wirksam wird. Daten aus Ländern mit Rauchverboten bemerkten nach kurzen Anpassungsprozessen keinerlei Umsatzeinbußen. Oft werden von Experten andere Faktoren für das Schließen von Kneipen verantwortlich gemacht: das sinkende Einkommen vieler Stammgäste, die Wirtschaftskrise, die Konkurrenz durch Getränke-Discounter und Lieferdienste, die strikten Alkoholkontrollen im Straßenverkehr oder das veränderte Ausgehverhalten im Internetzeitalter.

## Die Wirte wurden gezwungen, teure Umbaumaßnahmen zu tätigen.

Ein häufig angeführtes Argument, das bei genauer Betrachtung so nicht stimmt. Laut derzeitigem Tabakgesetz herrscht grundsätzlich schon heute ein Rauchverbot in der Gastronomie. Der Gesetzgeber hat es aber Gastronomiebetrieben erlaubt, unter gewissen Voraussetzungen spezielle Räume zu schaffen, wo das Rauchen weiterhin erlaubt ist: Der Nichtraucherbereich muss beispielsweise der Hauptraum sein und der Rauch darf nicht in den Nichtraucherbereich ziehen. Eine in der Praxis oft fehlende und nicht eingehaltene Vorschrift (Stichwort: offene Türen, oft gar keine Abtrennung zum Nichtraucherbereich, offene Glasauschnitte bei der Schank zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich etc.). Zugegebenermaßen war es logisch und nachvollziehbar, dass viele Gastronomen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht haben, da es ein enormer Wettbewerbsnachteil gewesen wäre, wenn in einem Lokal geraucht werden darf und in einem anderen nicht. WK-Präsident Josef Herk in der „Kleinen Zeitung“ zum langen Widerstand gegen das Rauchverbot: „Das war

sicher eine Fehleinschätzung. Es hat beim Rauchen weltweit ein Kulturwandel stattgefunden, wir hätten das Verbot viel früher umsetzen sollen.“

## Passivrauchen ist nicht so ungesund, wie behauptet wird.

Unter Passivrauch wird das Einatmen von Tabakrauch, der von einer anderen Person verursacht wurde, verstanden. Im Tabakrauch können an die 5000 Substanzen nachgewiesen werden, darunter sind mindestens 250 giftig und rund 90 krebserregend. Diese Giftstoffe konsumieren auch Nichtraucher, die dem Tabakrauch ausgesetzt sind. Das Lungenkrebsrisiko wird durch Passivrauch um 20 bis 30 Prozent erhöht, das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen um 25 bis 30 Prozent. Eine besondere Gefahrengruppe stellen Kinder, Neugeborene und Schwangere dar, da diese besonders sensibel auf Tabakrauch reagieren. Ein nicht rauchender Kellner, der jahrelang in einem Raucherlokal arbeitet, hat somit die gleichen Gefährdungen wie ein Raucher.

## Was bringt ein Rauchverbot gesundheitlich?

Öffentliche Rauchverbote – das schließt zum Beispiel Krankenhäuser, Universitäten und die Gastronomie mit ein – zei-

gen einen erheblichen Rückgang bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. Herzinfarkt) – insbesondere bei Nichtrauchern. In Kalifornien (knapp 40 Millionen Einwohner) gibt es seit den 1990er-Jahren öffentliche Rauchverbote. Die Anzahl der Raucher ist seit 1997 von 25 auf elf Prozent

gesunken – davon rauchen nur mehr fünf Prozent der Bevölkerung eine Packung am Tag. In diesem Zeitraum kam es zu einer 15- bis 20%igen Reduktion von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schlaganfallhäufigkeit.

Bernhard Stelzl

## Information

**Derzeit geltende Regelung:** Gastronomischen Betrieben mit mehr als einem Gastraum ist es erlaubt, einen oder mehrere Räume als Raucherzimmer auszuweisen, solange mindestens die Hälfte der zur Verabreichung von Speisen und Getränken vorgesehenen Plätze den Nichtraucherbereich darstellt und der Nichtraucherbereich der Hauptraum ist. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in die vom Rauchverbot umfassten Räume dringt. Steht nur ein Raum zur Verfügung, gibt es weitere Ausnahmen: Ist der Gastraum kleiner als 50 m<sup>2</sup>, kann der Inhaber selbst entscheiden, ob das gesamte Lokal ein Nichtraucher- oder ein Raucherlokal wird. Zwischen 50 und 80 m<sup>2</sup> muss behördlich festgestellt werden, ob eine Trennung möglich ist.

**Neue Regelung ab Mai 2018:** Ab 1. Mai 2018 gilt ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie, nur Hotels dürfen einen Raucherraum installieren, in dem allerdings nicht serviert und keine Speisen und Getränke konsumiert werden dürfen. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten und Wasserpeifen. Zudem gilt ein Rauchverbot bei Zeltfesten, in Mehrzweckhallen, in Vereinslokalen, auf allen schulischen Freiflächen und in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln (z.B. Taxis, Flughafentransport). Hotels dürfen keine Raucherzimmer mehr führen. Für die Kontrolle sind der Magistrat und das Arbeitsinspektorat zuständig. Eine Ausnahme gibt es aber dennoch: In Tabaktrafiken – außer man ist Postpartner – darf weiterhin geraucht werden. Warum dem so ist, konnte uns noch keiner erklären.

## „Rauchfrei in 6 Wochen“-Seminare für Erwachsene (weitere Termine auf [www.stgkk.at/tabak](http://www.stgkk.at/tabak))

Ort	Räumlichkeit	Tag	Start	Ende	Zeit
Graz	STGKK, Friedrichgasse 18, 8010 Graz	Di	03.10.2017	07.11.2017	17:30
Graz	STGKK, Friedrichgasse 18, 8010 Graz	Mo	23.10.2017	27.11.2017	17:30
Graz	STGKK, Friedrichgasse 18, 8010 Graz	Do	02.11.2017	07.12.2017	17:30
Graz	STGKK, Friedrichgasse 18, 8010 Graz	Di	14.11.2017	19.12.2017	17:30
Kapfenberg	ISGS Kapfenberg, Grazer Straße 3, 8605 Kapfenberg	Mi	08.11.2017	13.12.2017	18:30
Leoben	STGKK Leoben, Mühltaler Straße 22, 8700 Leoben	Do	02.11.2017	07.12.2017	18:00
Mürzzuschlag	STGKK Mürzzuschlag, Sparkassenplatz 3, 8680 Mürzzuschlag	Mo	09.10.2017	13.11.2017	18:30
Feldbach	STGKK Feldbach, Ringstraße 25, 8330 Feldbach	Mo	16.10.2017	20.11.2017	17:30
Fürstenfeld	LKH Fürstenfeld, Krankenhausgasse 1, 8280 Fürstenfeld	Do	02.11.2017	07.12.2017	17:30
Weiz	Ordination Dr. Herbert Ederer, Marburger Straße 29, 8160 Weiz	Mi	08.11.2017	13.12.2017	18:00
Deutschlandsberg	STGKK, Fabrikstraße 10, 8530 Deutschlandsberg	Di	03.10.2017	07.11.2017	18:00
Leibnitz	INTHEGES, Rüsthausgasse 2, 8430 Leibnitz	Mi	18.10.2017	22.11.2017	19:00
Voitsberg	STGKK Voitsberg, C.-v.-Hötzendorfstraße 48, 8570 Voitsberg	Mo	23.10.2017	27.11.2017	18:30

Information und Anmeldung:  
**STGKK-Rauchstopp Information:**  
 0316/8035-1919 oder [rauchstopp@stgkk.at](mailto:rauchstopp@stgkk.at)

